

#### **4. Ergänzungssatzung**

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 (BauGB)

erlässt die Gemeinde Lindberg folgende Satzung:

##### **§ 1**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan M = 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 31.03.2005 ist Bestandteil dieser Satzung.

##### **§ 2**

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des nach § 1 dieser Satzung festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

##### **§ 3**

Auf der einbezogenen Fläche sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.  
Auf dem Baugrundstück sind heimische standortgerechte Gehölzer zu pflanzen.  
Für die Bepflanzung des Gartenbereiches, Waldmantels und des Laubwaldes ist im Einzelbauantrag ein Pflanzplan vorzulegen.  
Die Befestigung der Zufahrt ist nur mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig.  
Durchgehende Betonsockel für Einfriedungszwecke sind unzulässig.  
Sichtdreiecke sind von Hindernissen jeglicher Art, welche höher als 1,00 m über Oberkante der Fahrbahn auftragen, freizuhalten.

## § 4

Fachlich qualifizierte Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.  
- Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise -

### 1. Vorhabenstyp

- 1.1 Art der baulichen Nutzung  
Es handelt sich beim Vorhaben um ein allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BAuNVO)  ja  nein

Art des Vorhabens:  
Ergänzungssatzung

- 1.2 Maß der baulichen Nutzung  
Die festgesetzte oder berechnete GRZ wird nicht größer als 0,3 sein.  ja  nein

### 2. Schutzgut Arten und Lebensräume

- 2.1 Im Satzungsgebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben; Flächen höherer Bedeutung, wie:  ja  nein

- Flächen nach den Listen 1b und 1c
- Schutzgebiete im Sinne der Abschnitte III und IIIa BayNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen werden nicht betroffen.

- 2.2 In der Satzung sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung vorgesehen.  ja  nein  
siehe § 3

### 3. Schutzgut Boden

- Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete Maßnahmen begrenzt.  ja  nein  
siehe § 3

### 4. Schutzgut Wasser

- 4.1 Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Erläuterung:  ja  nein  
Die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.



- 4.2 Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.  ja  nein
- 4.3 Im Satzungsgebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen.  
Erläuterung:  
Eine möglichst flächige Versickerung; z.B. durch begrünte Flächen oder Versickerungsmulden, wird gewährleistet; private Verkehrsflächen und Stellplätze erhalten wasserdurchlässige Beläge.  ja  nein  
siehe § 3
- 5. Schutzgut Luft/Klima**  
Bei der Planung des Baugebietes wurde auf Frischluftschneisen und zugehörige Kaltluftentstehungsgebiete geachtet.  
Erläuterung:  
Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.  ja  nein
- 6. Schutzgut Landschaftsbild**
- 6.1 Das Satzungsgebiet grenzt an eine bestehende Bebauung an.  ja  nein
- 6.2 Die Planung berücksichtigt exponierte und für das Landschaftsbild oder die naturgebundene Erholung bedeutsame Bereiche.  
Erläuterung:  
Das Baugebiet beeinträchtigt weder exponierte, weithin sichtbare Höhenrücken/Hanglagen noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente (z.B. Kuppe mit Kapelle o.ä.), maßgebliche Erholungsräume werden berücksichtigt.  ja  nein
- 6.3 Einbindung in die Landschaft  
Für die landschaftstypische Einbindung sind geeignete Maßnahmen vorgesehen (z.B. Ausbildung eines grünen Ortsrandes).  ja  nein

Da alle Fragen mit ja zu beantworten sind besteht kein weiterer Ausgleichsbedarf.

**§ 5**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Lindberg, ..... 2. NOV. 2005

*Menigal*  
.....  
Menigal, 1. Bürgermeisterin

